



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-BV-131/2015/2
	Aktenzeichen:	son - bo
	Datum:	03.02.2015
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Bauwesen und Umwelt

Betreff:

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer II. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften - Heilungssatzung

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
23.02.2015	Ortschaftsrat Bräsen	4	3	0	2	1	0
23.02.2015	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	5	0	0
23.02.2015	Ortschaftsrat Senst	5	4	0	4	0	0
24.02.2015	Ortschaftsrat Zieko	4	4	0	2	1	0
24.02.2015	Ortschaftsrat Serno	7	7	0	7	0	0
24.02.2015	Ortschaftsrat Hundeluft	5	4	0	3	1	0
27.02.2015	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	2	0	1
02.03.2015	Ortschaftsrat Ragösen	4	3	0	0	1	2
04.03.2015	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	5	0	0
04.03.2015	Ortschaftsrat Buko	5	5	0	5	0	0
05.03.2015	Ortschaftsrat Stackelitz	6	5	0	5	0	0
09.03.2015	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	7	0	7	0	0
10.03.2015	Haushalts- und Finanzausschuss	9	9	0	9	0	0

26.03.2015	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	25	0	25	0	0
------------	------------------------------------	----	----	---	----	---	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften vom 26.03.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften vom 26.03.2015 (Heilungssatzung) gemäß Anlage 1.

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. Cos-BV 124-2014 vom 04.12.2014 wurde der Abschluss eines Vergleichs in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zu den Gewässerumlagen 2005-2008, 2012 und 2013 beschlossen. Die vorhandenen Rechtsprobleme bezüglich der Fälligkeitsregelung in der Umlagesatzung vom 08.03.2012 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2013 und der 2. Änderungssatzung vom 08.05.2014 sind im Schreiben der Räte Hennwald & Ellermann vom 13.11.2014 auszugsweise zitiert. Hintergrund waren anhängige Klageverfahren zu Gewässerumlagen. Die Erfolgsaussichten wurden im Vorfeld des Vergleiches wie folgt bewertet:

„Nach derzeitigem Stand haben die Klagen wegen verschiedener Umstände Aussicht auf Erfolg. Die Kläger sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt, Einwendungen sowohl aufgrund von Fehlern in der Beitragserhebung durch die Unterhaltungsverbände als auch aufgrund von Fehlern im Rahmen der Umlegung der Beiträge durch die Stadt Coswig zu erheben. Des Weiteren hat die Stadt Coswig auch die Rechtmäßigkeit der erlassenen Umlagesatzungen der ehemals selbständigen Gemeinden Serno, Köselitz und Cobbelsdorf nachzuweisen. Unterlagen zur Satzungsgeschichte der Kommunen sind nur zum Teil bei der Stadt Coswig (Anhalt) vorhanden. Die Satzungen selbst begegnen außerdem verschiedenen inhaltlichen Bedenken, insbesondere was die Fälligkeitsregelung des Fälligkeitszeitpunktes der Umlageforderung und die Beschreibung des Umlageschuldners angeht. Zu beachten ist insoweit auch eine neuere Entscheidung des OVG Magdeburg vom 05.12.2013, Aktenzeichen 2 L 176/12 (zitiert nach Juris). Das OVG hat entschieden, dass zur Heilung fehlerhafter Satzungsbestimmungen betreffend die Fälligkeit der Abgabe und die Bestimmung des Umlageschuldners eine vollständige neue Beschlussfassung über den gesamten Satzungstext erforderlich ist.“

Weiterhin wird in dem benannten Schriftsatz dringend angeraten eine neue Umlagesatzung rückwirkend zum 01.01.2012 neu in Kraft zu setzen. Die dabei erkannten inhaltlichen Problempunkte sind auszuräumen.

Die Satzungsänderung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2013 konnte diese neuere Entscheidung nicht berücksichtigen. Mit Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung herrschte die Annahme, dass mit Beschlussfassung der Änderungen gemäß der 1. Änderungssatzung die fehlerhaften Regelungen rückwirkend geheilt seien. Dies ist jedoch unter Berücksichtigung dieser Entscheidung nicht so.

Die zeitliche Systematik der Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung vom 08.05.2014, welche in der Änderung der Verbandsbeiträge und der Rückwirkung zum 01.01.2014 begründet ist, bedingt auch eine zeitliche Berücksichtigung in den Beschlussfassungen der Heilungssatzung (hier 2. Änderungssatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen: 12.446 €

Planmäßig bei: 55201.432100

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Die Einnahmen sind nur bei Beschlussfassung der Heilungssatzungen realisierbar, da wegen der bekannten Rechtsproblematik der bisherigen Umlagesatzung einschließlich ihrer Änderungen die Umlagen in Höhe von 12.446 € ansonsten nicht erhoben werden können. Dies ist begründet in den hierzu vorliegenden begründeten Widersprüchen, welche aufzuheben waren.

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung (Heilungssatzung)

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin